

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund § 84 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.